

Der Rat beschließt zunächst gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1).

Anregungen und Bedenken der Eheleute Pfeifer: Diese geben eine Erklärung, dass sie keine überbaubaren Grundstücksflächen / Bauflächen auf ihrem Grundstück wünschen.

Beschluss:

Es handelt sich um die Parzelle Gemarkung Wiedenest, Flur 17, Flurstück 334, groß 1.665qm. Sie liegt zwischen den vorhandenen Gebäuden Zur Drift 5 und 11.

Bei einer Beibehaltung der jetzigen Darstellung als "Fläche für die Landwirtschaft" würde der neue Bebauungsansatz unterbrochen; zudem würde ein isolierter Wohnansatz vor dem Haus Zur Drift 11 entstehen.

Dies entspricht nicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und ist somit nicht akzeptabel und sollte abgelehnt werden.

Es ist sogar damit zu rechnen, dass bei einer Herausnahme dieser Fläche der gesamte restliche neue Wohnansatz nicht mehr genehmigungsfähig ist, da er keinen Zusammenhang mehr zur Ortslage besitzt.

Die Gefahr, dass sich Bauherren über das Dunglager beschweren, wird in dieser Schärfe nicht gesehen. Die hier angesprochene Bauparzelle Nr. 334 befindet sich im Eigentum der Eheleute Pfeifer, so dass diese es auch selbst in der Hand haben, diese zu Zwecken der Bebauung zu veräußern oder nicht. Die Umwandlung dieses Bereiches in Bauland, ist nicht von der Stadt ausgegangen, sondern letztendlich von der Bezirksregierung signalisiert worden. Wie das Interesse der Kinder oder Enkel in der Zukunft aussehen wird, kann an dieser Stelle nicht gemutmaßt werden.

Die Frage der Kosten, gemeint sind hier die Kanalanschlussgebühren und die Erschließungsbeiträge, wird sich in der Zukunft irgendwann sicher stellen. Wie hoch diese insgesamt sein werden, kann ebenfalls nicht gesagt werden, da weder die tatsächlich umlagefähigen Kosten noch der Ausbauumfang bekannt sind.

Die Anregungen der Ehel. Pfeifer werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

2. Unter Berücksichtigung des vorab gefassten Einzelbeschlusses zu 1. beschließt der Rat die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 53, einschl. der textl. Festsetzungen (Stand: 11.06.2004), gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 (1), 41 (1) Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, zu fassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB vom 23.09.2004 zu beantragen und alsdann gem. § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen